

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Helium V ERP Systeme GmbH.
2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil.
3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge und der auf diese anwendbaren Geschäftsbedingungen von Helium V ERP Systeme GmbH bedürfen der Schriftform.
4. Helium V ERP Systeme GmbH ist berechtigt, diese AGB zu ändern, indem sie den Kunden im Einzelnen schriftlich über die Änderung informiert. Die Änderungen treten einen Monat nach Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, kann dieser den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung ihm gegenüber mit Ablauf der Monatsfrist wirksam.

2. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von Helium V ERP Systeme GmbH sind – insbesondere hinsichtlich Preisen, Mengen, Lieferfristen, Liefermöglichkeiten und Nebenleistungen – unverbindlich und freibleibend.
2. Sämtliche Angebote und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung der Helium V ERP Systeme GmbH weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind unverzüglich an Helium V ERP Systeme GmbH zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird. Sie unterliegen immer dem Copyright von Helium V ERP Systeme GmbH.
3. Die ausdrückliche Zusicherung von Eigenschaften bedarf der schriftlichen Bestätigung durch Helium V ERP Systeme GmbH.
4. Der Umfang der von Helium V ERP Systeme GmbH zu erbringenden Leistungen wird allein durch die schriftlichen Verträge festgelegt. Soweit abgeschlossen gelten in nachstehender Reihenfolge die Vertriebspartnervereinbarung, die Einzellizenzbedingungen für Helium V ERP Systeme GmbH Software, der Hotline-Support und Softwarewartungsvertrag und ergänzend diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Helium V ERP Systeme GmbH behält sich die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. von der Auftragsbestätigung vor.
6. Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit, der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an
 - a. In der E-Mail dürfen die gewöhnlichen Angaben nicht unterdrückt oder durch Anonymisierung umgangen werden; d. h., sie muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten. Eine im Rahmen dieser Bestimmung zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend.
 - b. Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet.
7. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn Helium V ERP Systeme GmbH nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesandt hat.

3. Installation, Schulung und Beratung

1. Der Kunde ist für die Auswahl der Software selbst verantwortlich. Bei der Erstellung von Individualsoftware ist er zusätzlich auch für die Vollständigkeit der Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen verantwortlich. Der Kunde ist für die Benutzung der Software sowie der damit erzielten Resultate selbst verantwortlich. Helium V ERP Systeme GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Softwarefunktionen den Anforderungen des Kunden genügen, dass die Programme in der vom Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, dass diese ununterbrochen und fehlerfrei laufen, oder dass alle Softwarefehler beseitigt werden können.
2. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Software selbst verantwortlich. Sowohl eine Installation durch Helium V ERP Systeme GmbH als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Software gehören nicht zum Leistungsumfang. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet.
3. Sofern Helium V ERP Systeme GmbH Schulungs-, Beratungs- oder Installationsleistungen erbringt, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere dass die erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur, Unterlagen und Personal bereitgestellt sind. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nach Satz 1 nicht ordnungsgemäß, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen von Helium V ERP Systeme GmbH angemessen. Helium V ERP Systeme GmbH kann den durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel, in Rechnung stellen. Ansprüche von Helium V ERP Systeme GmbH aus § 643 BGB bleiben unberührt.
4. Stellt sich bei Installationsarbeiten heraus, dass Anpassungsarbeiten an der Kunden EDV-Installation erforderlich sind, so werden diese gerne von Helium V ERP Systeme GmbH durchgeführt. Die dafür erforderlichen Aufwendungen sind, soweit nicht anders vereinbart, nicht enthalten und werden zu gültigen Listenpreisen abgerechnet. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die gesamte Kunden EDV-Installation auf aktuellem Stand ist.
5. Auskünfte bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
6. Verfahren, Techniken und Daten welche von Helium V ERP Systeme GmbH angewendet bzw. geliefert bzw. erzeugt werden, sind grundsätzlich geheim zu halten und unterliegen dem Copyright und dem Urheberrecht. Dies gilt auch für Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Kunden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung, sowie Copyright und Urheberrecht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht.

4. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

1. Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Kunden über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z.B. franko, cif u.ä.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch Helium V ERP Systeme GmbH durchgeführt, organisiert oder geleitet wird.
2. Bei Leistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Kunden über.

5. Leistungsumfang

1. Helium V ERP Systeme GmbH ist berechtigt, sich zur Erfüllung der von ihr geschuldeten Leistungen der Hilfe Dritter zu bedienen.
2. Helium V ERP Systeme ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
3. Zu Testzwecken gelieferte Produkte (Hardware, Software, Datenträger, Unterlagen etc.) bleiben im Eigentum der Helium V ERP Systeme GmbH. Helium V ERP Systeme GmbH behält sich vor, Software so auszurüsten, dass die Produkte nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr einsatzfähig sind. Der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.
4. Die Lieferung von Software erfolgt in maschinenlesbarer Form. Helium V ERP Systeme GmbH ist berechtigt die zum Lieferzeitpunkt aktuelle Version zu liefern.
5. Der Versand von Software erfolgt auf Kosten und Gefahr des Benutzers.
6. Wird Software im Besitz des Benutzers ganz oder teilweise beschädigt oder versehentlich gelöscht, wird Helium V ERP Systeme GmbH im Rahmen der Verfügbarkeit

und Zumutbarkeit und gegen Verrechnung angemessener Preise für Bearbeitung, Datenträger und Versand Ersatz liefern.

6. Lieferfrist

1. Von Helium V ERP Systeme GmbH angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich. Für den Fall, dass der voraussichtliche Liefertermin von Helium V ERP Systeme GmbH um mehr als 4 Wochen überschritten wird, ist der Kunde berechtigt, Helium V ERP Systeme GmbH eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen.
2. Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von Helium V ERP Systeme GmbH nicht zu vertretender Hindernisse, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind, insbesondere bei Streik und Aussperrung bei Helium V ERP Systeme GmbH, ihren Lieferanten oder deren Unterlieferanten.

7. Preise

1. Die Preise verstehen sich – soweit nicht anders angegeben - netto ausschließlich Verpackungs- und Frachtspesen ab Werk. Maßgebend sind die Preise der aktuellen Preisliste zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sonstige Lieferungen und Leistungen, für die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung kein Preis vereinbart wurde, werden zu dem am Tage der Erbringung gültigen Listenpreisen berechnet.
2. Schulungs- und Installations- und andere Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der bei Lieferung jeweils gültigen Preisliste nach Aufwand berechnet.
3. Helium V ERP Systeme ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als vier Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich Helium V ERP Systeme GmbH eine entsprechende Preisänderung vor.
4. Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist Helium V ERP Systeme GmbH berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
5. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen, etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und soweit möglich mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet. Sollte dies nicht möglich sein, wird eine Manipulationsgebühr in Höhe von 10% oder mindestens 50,- € für die Rückerstattung verrechnet.
6. Bei Reparaturaufträgen werden die von Helium V ERP Systeme GmbH als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Kunden bedarf.
7. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

8. Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Warenlieferungen ohne Abzug nach 10 Tagen netto zu begleichen.
2. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen von Helium V ERP Systeme GmbH verrechnen. Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
3. Schuldet der Kunde Helium V ERP Systeme GmbH mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld getilgt.
4. Zahlungen sind per Banküberweisung oder in bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle Helium V ERP Systeme GmbH in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber und bedarf der Zustimmung der Helium V ERP Systeme GmbH. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Kunden.
5. Der Kunde ist nicht berechtigt wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzuzurechnen.
6. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Helium V ERP Systeme GmbH über sie verfügen kann.
7. Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann Helium V ERP Systeme GmbH unbeschadet ihrer sonstigen Rechte
 - a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen, sofern nicht der Kunde einen geringeren Schaden oder Helium V ERP Systeme GmbH einen höheren Schaden nachweist. In jedem Fall ist Helium V ERP Systeme GmbH berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnsesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.
8. Eingeräumte Rabatte oder Bonuszahlungen sind mit dem termingerechten Eingang der vollständigen Zahlung bedingt.
9. Helium V ERP Systeme GmbH behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor.
10. Der Kunde tritt hiermit an Helium V ERP Systeme GmbH zur Sicherung der Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Kunde Helium V ERP Systeme GmbH die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für die Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von Helium V ERP Systeme GmbH hinzuweisen und Helium V ERP Systeme GmbH unverzüglich zu verständigen.

9. Annahmeverzug des Kunden

Kommt ein Kunde mit der Annahme bestellter Ware in Verzug, so ist Helium V ERP Systeme GmbH nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Verlangt Helium V ERP Systeme GmbH Schadensersatz, so beträgt dieser 30% des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder Helium V ERP Systeme GmbH einen höheren Schaden nachweist. Dies gilt ausschließlich für Waren, welchen von Helium V ERP Systeme GmbH auch an andere Abnehmer verkauft werden können. Wurde die Ware speziell für den Kunden angefertigt oder angepasst / geändert, so gilt die Ware nach dem ergebnislosen Verstreichen der Nachfrist als angenommen und Helium V ERP Systeme GmbH ist zur Rechnungslegung berechtigt.

10. Abnahme von Leistungen, Gewährleistung; Nachbesserung bei Dienstleistungen

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs zu laufen.
2. Ist der Kunde kein Verbraucher, erfolgen alle Lieferungen auf Kosten und Gefahr des

Kunden.

3. Von Helium V ERP Systeme GmbH auftragsgemäß installierte Produkte wird der Kunde gemeinsam mit einem Mitarbeiter von Helium V ERP Systeme GmbH unverzüglich testen. Funktionieren die Produkte im Wesentlichen vertragsgerecht, wird der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären. Verweigert der Kunde die Abnahme, hat er Helium V ERP Systeme GmbH unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen nach Installation konkrete Fehler mit genauer Beschreibung in einem Fehlerprotokoll zu melden. Geht innerhalb des genannten Zeitraums weder eine Abnahmeerklärung noch eine Fehlermeldung bei Helium V ERP Systeme GmbH ein, gilt das Werk als abgenommen. Bei einer etwaigen Fehlerbehebung hat der Kunde Helium V ERP Systeme GmbH bestmöglich und umfassend zu unterstützen und insbesondere auch den Zugang zu den Kundendaten und oder Kundenräumlichkeiten usw. zu den üblichen Bürozeiten zu ermöglichen. Bei unwesentlichen Mängeln darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Bei einer Nutzung der Software gilt diese ebenfalls als abgenommen. Ist keine Abnahme vorgesehen, so gilt an Stelle der Abnahme der Zeitpunkt der Lieferung.
4. Soweit anderweitig keine speziellen Regelungen getroffen sind, haftet Helium V ERP Systeme GmbH bei Mängeln ihrer Software bzw. Dienst- oder Werkleistungen nach Maßgabe der für diese geltenden besonderen Bestimmungen.
5. Bei schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten hat der Kunde Helium V ERP Systeme GmbH in jedem Fall zunächst zur kostenlosen Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung aufzufordern.
6. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von Helium V ERP Systeme GmbH Änderungen an der Ware oder am (Software) System vorgenommen werden, auch wenn der Fehler in einem nicht geänderten Teil auftritt.
7. Alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung entstehenden Kosten, wie z.B. für Ein- und Ausbauten, Transport, Reisekosten gehen zu Lasten des Kunden. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind die erforderlichen Hilfskräfte, Vorrichtungen usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Helium V ERP Systeme GmbH.
8. Wird eine Ware / Dienstleistung auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der Helium V ERP Systeme GmbH nur auf bedingungsgemäße Ausführung. Bei Verkauf gebrauchter Waren sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten übernimmt Helium V ERP Systeme GmbH keine Gewähr.
9. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von Helium V ERP Systeme GmbH bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Nutzungsbedingungen, dem nicht befolgenden der Anweisungen zur Programmbedienung, Überbeanspruchung der Teile über die von Helium V ERP Systeme GmbH angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigegebenes Material zurückzuführen sind. Helium V ERP Systeme GmbH haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.
10. Durch die Behebung von Mängeln wird die ursprüngliche Gewährleistungspflicht nicht verlängert.
11. Die Gewährleistung bei Software umfasst die Fehlerdiagnose und die Fehler- und Störungsbehebung während der Dauer der Gewährleistungspflicht. Die Fehlerdiagnose erfolgt aufgrund einer unverzüglichen Fehlermeldung des Benutzers mit ausreichend detaillierter Fehlerbeschreibung. Voraussetzung jeder Fehlerbeseitigung ist, dass es sich um einen funktionsstörenden Fehler handelt und dass dieser reproduzierbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, während der Gewährleistungspflicht die jeweils neueste kostenlos angebotene Softwareversion einzusetzen. Nur auf diese aktuelle Version bezieht sich die Pflicht der Fehlerbeseitigung. Wird im Rahmen der Fehlerdiagnose festgestellt, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, oder die Ursache des Fehlers nicht in der gelieferten Software liegt, hat der Kunde alle dadurch entstandenen Kosten zu tragen.
12. Kann ein vom Kunden gemeldetes Fehlverhalten der Software nur direkt beim Kunden nachvollzogen werden, so werden die dadurch anfallenden Reisespesen gesondert verrechnet.
13. Mängel in einzelnen Programmen geben dem Kunden nicht das Recht, den Vertrag hinsichtlich der übrigen Programme aufzulösen.
14. Weitere Ansprüche aus dem Titel der Mangelhaftigkeit der Software, mit Ausnahme des Punktes Schutzrechte Dritter, sind ausgeschlossen.

11. Eigentumsvorbehalt

1. Helium V ERP Systeme GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmrägern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Kunde Kaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Helium V ERP Systeme GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmrägern erwirbt der Kunde die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte.
2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für Helium V ERP Systeme GmbH zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an Helium V ERP Systeme GmbH ab. Helium V ERP Systeme GmbH nimmt die Abtretung an.
3. Der Kunde tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Ware beziehungsweise der Weiterlizenzierung der Software entstehenden Forderungen an Helium V ERP Systeme GmbH ab. Er ist widerruflich zum Einzug dieser Forderungen berechtigt. Auf Verlangen von Helium V ERP Systeme GmbH hat er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben. Helium V ERP Systeme GmbH ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Kunden offenzulegen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist Helium V ERP Systeme GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. Helium V ERP Systeme GmbH ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegebenenfalls zu verwerten und unter Anrechnung auf offene Forderungen diese aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen.
5. Bei einem Rücknahmerecht des Helium V ERP Systems gemäß vorstehendem Absatz ist Helium V ERP Systeme GmbH berechtigt, die sich noch im Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern von Helium V ERP Systeme GmbH den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.
6. Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

12. Rücktritt vom Vertrag

1. Helium V ERP Systeme GmbH ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - a. die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
 - b. Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren von Helium V ERP Systeme GmbH weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
 - c. die Verlängerung der Lieferzeit insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.
2. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder

Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

3. Falls über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Auftrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist Helium V ERP Systeme GmbH berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
4. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von Helium V ERP Systeme GmbH einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde sowie für von Helium V ERP Systeme GmbH erbrachte Vorbereitungsleistungen. Helium V ERP Systeme GmbH steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
5. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

13. Umfang der Rechtseinräumung

Helium V ERP Systeme GmbH behält an der gelieferten Software die Urheber und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte. Die auf dem Programmträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise – auch Dritter – sind zu beachten. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht an der Software. Im Übrigen richtet sich das Nutzungsrecht des Kunden nach den Lizenzbedingungen von Helium V ERP Systeme GmbH für die jeweiligen Produkte.

14. Rückgabe und Vernichtung der Software

Bei Beendigung der Nutzungsberechtigung der Software (z.B. Mietnutzung) ist der Benutzer nach Wahl von Helium V ERP Systeme GmbH verpflichtet, die gesamte Software einschließlich überlassener Unterlagen an den Helium V ERP Systeme GmbH zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Dies gilt auch für geänderte oder mit anderen Programmen verbundene Software.

15. Dauer und Kündigung

Die Dauer des Nutzungsrechts richtet sich nach dem Vertrag. Das Nutzungsrecht endet jedenfalls

1. mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit;
2. mit Ende der Nutzung auf der vertragsgegenständlichen Hardware, ohne dass dies Einfluss auf das gemäß dem Vertrag zu zahlende Nutzungsentgelt hätte;
3. durch Kündigung nach Ablauf einer allenfalls vereinbarten Mindestnutzungsdauer
4. durch vorzeitige Auflösung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen, falls der vertragsgemäße Zustand nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist wiederhergestellt wird;
5. durch vorzeitige Auflösung bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Benutzers oder bei Abweisung eines Antrags auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens.

16. Haftung

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Helium V ERP Systeme GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haftet Helium V ERP Systeme GmbH (vorbehaltlich des nächsten Satzes) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für sonstige Schäden, die auf der Verletzung einer Pflicht beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, haftet Helium V ERP Systeme GmbH auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings beschränkt auf die zum Zeitpunkt der Vertragsverletzung vorhersehbaren Schäden. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Garantien bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die verschuldensunabhängige Haftung von Helium V ERP Systeme GmbH auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Pflichtverletzungen von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von Helium V ERP Systeme GmbH.

17. Schutzrechte Dritter

Der Kunde verpflichtet sich, Helium V ERP Systeme GmbH von Schutzrechtsberührenden Dritter hinsichtlich der gelieferten Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und Helium V ERP Systeme GmbH auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. Helium V ERP Systeme GmbH ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Softwareänderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, hat der Kunde auf Verlangen von Helium V ERP Systeme GmbH unverzüglich das Original und alle Kopien der Software, einschließlich überlassener Unterlagen zurückzugeben. Hiermit sind alle Ansprüche des Kunden bezüglich der Verletzung der Schutzrechte Dritter, unter Ausschluss jeder weitergehenden Verpflichtung der Helium V ERP Systeme GmbH abschließend geregelt.

18. Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Helium V ERP Systeme GmbH geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit Helium V ERP Systeme GmbH geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von Helium V ERP Systeme GmbH ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

19. Sonstige Bestimmungen

1. Überschreitet der Benutzer die ihm gewährten Rechte oder verletzt er seine Verpflichtungen nach Ziffer 17 oder Ziffer 14, so ist Helium V ERP Systeme GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe, bei laufendem Nutzungsentgelt bis zur Höhe des zehnfachen jährlichen Nutzungsentgeltes und/oder bei einmaligem Nutzungsentgelt des fünffachen Einmalentgeltes zu fordern. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.
2. Helium V ERP Systeme GmbH ist nicht verantwortlich, wenn sie Leistungen aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht erbringen kann. Wenn diese geänderten Umstände zu unzumutbaren Härten für Helium V ERP Systeme GmbH führen, ist sie berechtigt deren Ausgleich vom Kunden zu fordern.
3. Werden vom Kunden Veränderungen an den Freischalt/Berechtigungscodes der von Helium V ERP Systeme GmbH gelieferten Software vorgenommen, so ist Helium V ERP Systeme GmbH zur Verrechnung einer Vertragsstrafe laut Ziffer 19.1 in der Höhe des gewonnenen Vorteils berechtigt.

20. Schlussbestimmungen

1. Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980).
3. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von Helium V ERP Systeme GmbH ist deren Sitz.
4. Falls der Kunde im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand München vereinbart.